

29/SN-85/ME
Goethegasse 1
A-1010 Wien
Tel. ~~33240~~*514 44

Österreichischer Bundestheaterverband

DVR: 0063045

GZ. 2365/87

Sachbearbeiter:

Hr. Mag. Stoss

Klappe: 2716

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	25 - GE 9 87
Datum:	17. MRZ. 1988
Verteilt:	18. MRZ 1988 <i>Yage</i>

H. Atzwanger

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz geändert wird;

Der Österreichische Bundestheaterverband beehrt sich, zum ob-
bezeichneten Gesetzesentwurf 25 Ausfertigungen seiner Stellung-
nahme zu übermitteln.

Wien, am *18.* März 1988

[Handwritten Signature]
Generalsekretariat der
Österreichischen Bundestheater

Österreichischer Bundestheaterverband

Goethegasse 1
A-1010 Wien
Tel. ~~68240~~ 514 44

DVR: 0063045

GZ. 2365/87

Sachbearbeiter:

Hr. Mag. Stoss

Klappe: 2716

An das
Bundeskanzleramt -
Verfassungsdienst

1010 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz geändert wird;
do. GZ. 601.468/26-V/1/87

Der Österreichische Bundestheaterverband beehrt sich mitzuteilen, daß er die in dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes enthaltenen Zielsetzungen hinsichtlich der Verbesserung des Rechtsschutzstandards und der Zurückdrängung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafverfahren begrüßt. Er erlaubt sich jedoch, auf die sich aus den vorgesehenen Bestimmungen ergebenden rechtspolitischen Bedenken hinzuweisen, die sich aus der Verknüpfung von Rechtsfolgen mit einer bestimmten Höhe einer verhängten Geldstrafe (§§ 51c, 51m und 51n des Entwurfes) ergeben.

Der Verband verkennt nicht die Praktikabilität der in den obigen Paragraphen enthaltenen Regelung, hält es aber rechtspolitisch für bedenklich, den Rechtszug erst von der von der Behörde verhängten Strafe abhängig zu machen und nicht etwa von der gesetzlich festgelegten Strafdrohung auszugehen. Damit ist der Behörde die Möglichkeit in die Hand gegeben, aufgrund des ihr gemäß § 19 VwStG eingeräumten weiten Ermessensspielraums für die Strafbestimmung die Überprüfungsinstanz für ihre Entscheidung selbst zu bestimmen, wodurch einerseits das Rechtsschutzinteresse des Be-

- 2 -

schuldigten verletzt werden könnte, andererseits aber auch die der Strafverfolgung zugrunde liegenden staatlichen Interessen, wie z.B. generalpräventive Gründe, verkürzt werden könnten.

Gravierender erscheint aber in diesem Zusammenhang, daß aufgrund der vorgesehenen Regelung auch bei rechtlich einwandfreier Ermessensübung durch die Behörde bei verschiedenen Tätern, die die gleiche strafbare Handlung setzten, unterschiedliche Rechtsmittelbefugnisse entstehen können. Gemäß § 19 Abs. 2 letzter Satz VwStG sind die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Bestimmung sind bei gleichem Unrechtsgehalt der Tat unterschiedlich hohe Geldstrafen zu verhängen, um unter Berücksichtigung der obigen Determinanten den vorgegebenen Gedanken der Opfergleichheit zu verwirklichen. Obwohl diese unterschiedlich hohen Strafen für die Betroffenen die gleiche Härte bedeuten, ist dem zu einer Geldstrafe bis 2 500 S Verurteilten grundsätzlich die Möglichkeit der Anrufung des Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshofes entzogen, nur weil er etwa ein geringeres Einkommen bezieht oder Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen hat.

Dem Österreichischen Bundestheaterverband erscheinen diese Kriterien nicht als sachlich gerechtfertigte Differenzierungen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 B-VG. Wenngleich in Art. I Z 5 und Z 6 des Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über unabhängige Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird (132 BlgNR 17. GP), vorgesehen ist, daß eine Anrufung des Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshofes für "Fälle, in denen nur eine geringe Geldstrafe verhängt wurde", ausgeschlossen werden kann, erscheint eine diesbezügliche Aushöhlung des einen zentralen Gedanken des rechtsstaatlichen Grundprinzips darstellenden Gleichheitsgrundsatzes durch den Verfassungsgesetzgeber äußerst problematisch. Es erhebt sich in diesem Zusammenhang die grundsätzliche Frage,

./3

ob nicht auch für das Verwaltungsstrafrecht die Einführung eines Strafsystems nach Tagessätzen (§ 19 StGB) zur Diskussion gestellt werden sollte.

Im einzelnen darf noch folgendes angemerkt werden:

Zu Z 5 (§ 30a):

Abs. 1 dieser Bestimmung enthält zwei Alternativen für das Handeln der Behörde. Unter Bedachtnahme auf Art. 18 Abs. 1 B-VG erscheint es dem Verband angebracht, die in den Erläuterungen enthaltenen Erwägungen für das von der Behörde zu wählende Vorgehen auch in den Gesetzestext aufzunehmen und die Strafbehörde an objektiv feststellbare Sachverhaltselemente zu binden, um die Problematik einer formalgesetzlichen Delegation zu vermeiden.

Zu Z 12 (§ 49):

Nach der geltenden Rechtslage (§ 49 Abs. 3 VwStG) hat die Behörde in dem auf die Einbringung des Einspruches folgenden ordentlichen Verfahren auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Strafverfügung keine Rücksicht zu nehmen und kann sie auch eine andere Strafe aussprechen.

Im gegenständlichen Gesetzesentwurf ist eine diesbezügliche Bestimmung nicht enthalten, sodaß sich die Frage erhebt, ob nun auch in diesem Fall das Verbot der *reformatio in peius* gelten soll.

Andererseits ist gemäß § 49 Abs. 2 VwStG der Einspruch, wenn er sich nur auf das Strafausmaß oder die Kosten bezieht, als Berufung anzusehen. Diese Fiktion soll aufgegeben werden und ist beabsichtigt, in diesen Fällen die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, entscheiden zu lassen. Da dieser Einspruch nicht mehr als Berufung gilt, bestünde im Hinblick auf den von Lehre und Judikatur entwickelten Grundsatz, daß nur im Falle einer vom Beschuldigten eingebrachten Berufung das Verbot der *reformatio in peius* gilt, auch die Möglichkeit einer Auslegung der vorge-

- 4 -

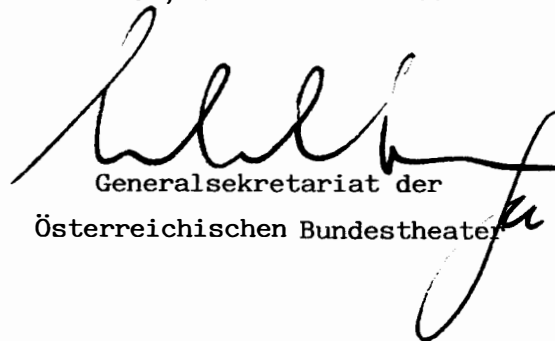
sehenen Bestimmung in der Weise, daß hier nun eine strengere Bestrafung möglich ist.

Dem Österreichischen Bundestheaterverband erscheint eine ausdrückliche Regelung dieser beiden Rechtsfragen erforderlich, wie überhaupt nach ho. Ansicht das lediglich von Rechtssprechung und Lehre getragene Verbot der reformatio in peius expressis verbis in das Verwaltungsstrafgesetz - wie im Finanzstrafgesetz und der Strafprozeßordnung - aufgenommen werden sollte.

Zu Z 13 (§§ 51 bis 51m):

§ 51b Abs. 2 des Entwurfes bestimmt, daß die Beschwerdefrist gegen Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zwei Wochen beträgt. Die Bestimmung gibt jedoch keine Auskunft über den Beginn des Fristenlaufes, die Erläuterungen gehen von dem Zeitpunkt aus, an dem der Akt gesetzt wurde. Eine Klarstellung im Gesetz erschiene erforderlich, zumal gemäß § 26 Abs. 1 Z 5 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 die Beschwerdefrist gegen derartige Akte erst mit Kenntnis des Betroffenen von der Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, sofern er aber durch diese behindert war, mit dem Wegfall dieser Behinderung, beginnt.

Wien, am 18. März 1988


Generalsekretariat der
Österreichischen Bundestheater